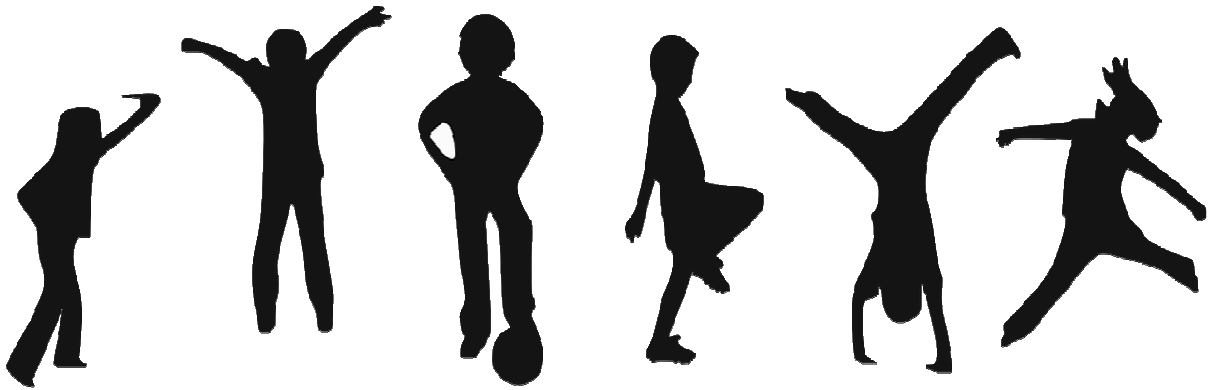


# Kinderschutz im Ehrenamt



## Muster

zum Vereinbarungsabschluss

gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII mit Anlagen



# **Vereinbarung<sup>1</sup> gemäß § 72a SGB VIII**

Die Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim freien Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Schwäbisch Hall vom 11.06.2015 wird folgende Vereinbarung zwischen

**Verein**

**Frau/Herr**

**Straße**

**Postleitzahl Ort**

als Träger der freien Jugendhilfe und dem

**Landratsamt Schwäbisch Hall**

**Jugendamt**

**Münzstraße 1**

**74523 Schwäbisch Hall**

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen:

## **1. Ziel der Vereinbarung**

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

---

<sup>1</sup>Orientiert an der Anlage 1: „Muster für eine Vereinbarung“ der Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie der Broschüre „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung – Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 72 a des Bundeskinderschutzgesetzes“ vom Hessischen Jugendring

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht  
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen  
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen  
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung  
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses  
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern  
§ 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern  
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge  
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung  
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge  
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen  
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger  
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten  
§ 181a Zuhälterei  
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen  
§ 183 Exhibitionistische Handlungen  
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses  
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften  
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften  
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften  
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften  
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste  
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution  
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution  
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen  
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung  
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft  
§ 233a Förderung des Menschenhandels  
§ 234 Menschenraub  
§ 235 Entziehung Minderjähriger  
§ 236 Kinderhandel

## 2. Beschäftigung und Mitarbeit von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen

Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

## 3. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem freien Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit (Anlage 1b) bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (**Anlage 1a**). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom freien Träger zu dokumentieren (**Anlage 2**).

#### 4. Sensibilisierung und Prävention

Das Jugendamt wird ein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit ausarbeiten und auf die Träger wieder nach Fertigstellung herantreten. Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen.

#### 5. Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen. Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden. Die Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit bewirkt dabei unterschiedliche Gefährdungsszenarien, die einer trägerspezifischen Beurteilung bedürfen. Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials haben die freien Träger eigenverantwortlich eine Beurteilung nach dem beigefügten Prüfschema (**Anlage 3**) vorzunehmen und zu dokumentieren. Von diesem Prüfschema ausgehend wird für die folgenden trägerspezifischen Tätigkeiten eine Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vereinbart:

- *Alle Maßnahmen mit Übernachtung*
- *Trägerspezifische Maßnahmen mit erhöhtem Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas*

Für folgende Aufgaben und Tätigkeiten ist keine Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich:

- *Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz)*
- *Trägerspezifische Maßnahmen ohne erkennbares Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas*

Beispiele einer Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind als **Anlage 4a und 4b** beigefügt.

#### 6. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen spontanen und kurzfristigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte die persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 5**) ausgefüllt werden.

## **7. Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland**

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 5**) abgegeben werden.

## **8. Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner**

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 6**).

## **9. Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit**

Diese Vereinbarung tritt zum **01.01.2016** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum, Unterschrift

---

Träger der freien Jugendhilfe

---

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

## **Anlagen**

- 1a. Merkblatt Gebührenbefreiung
- 1b. Muster für eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung
2. Muster für ein Dokumentationsblatt
3. Prüfschema Gefährdungspotential
- 4a. Orientierungshilfe Prüfverfahren
- 4b. Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten
5. Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
6. Benennung von Ansprechpartnern

## Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15. Oktober 2013)

### I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG -grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

### II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

### III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

-----  
1 Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das **Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn**, zur Entscheidung zu übersenden.

#### V. Einzelfälle

<b>Mittellosigkeit</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
<b>Besonderer Verwendungszweck</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche <b>berufliche</b> Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

## **Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung**

### **Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

ist für den \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.) tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift des Vorstands



**Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der  
Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder  
ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)**

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtn ahme	Datum des Zeugnis ses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat vor? <sup>1</sup>	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<sup>1</sup> Wenn eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt, darf keine Beschäftigung erfolgen.

## Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

<b>Tätigkeit:</b>				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		Ja		nein

### Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		Ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		Ja		nein

<b>Gefährdungspotential bzgl.</b>	<b>Gering</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
<b>Intensität:</b>			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuer Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
<b>Dauer:</b>			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

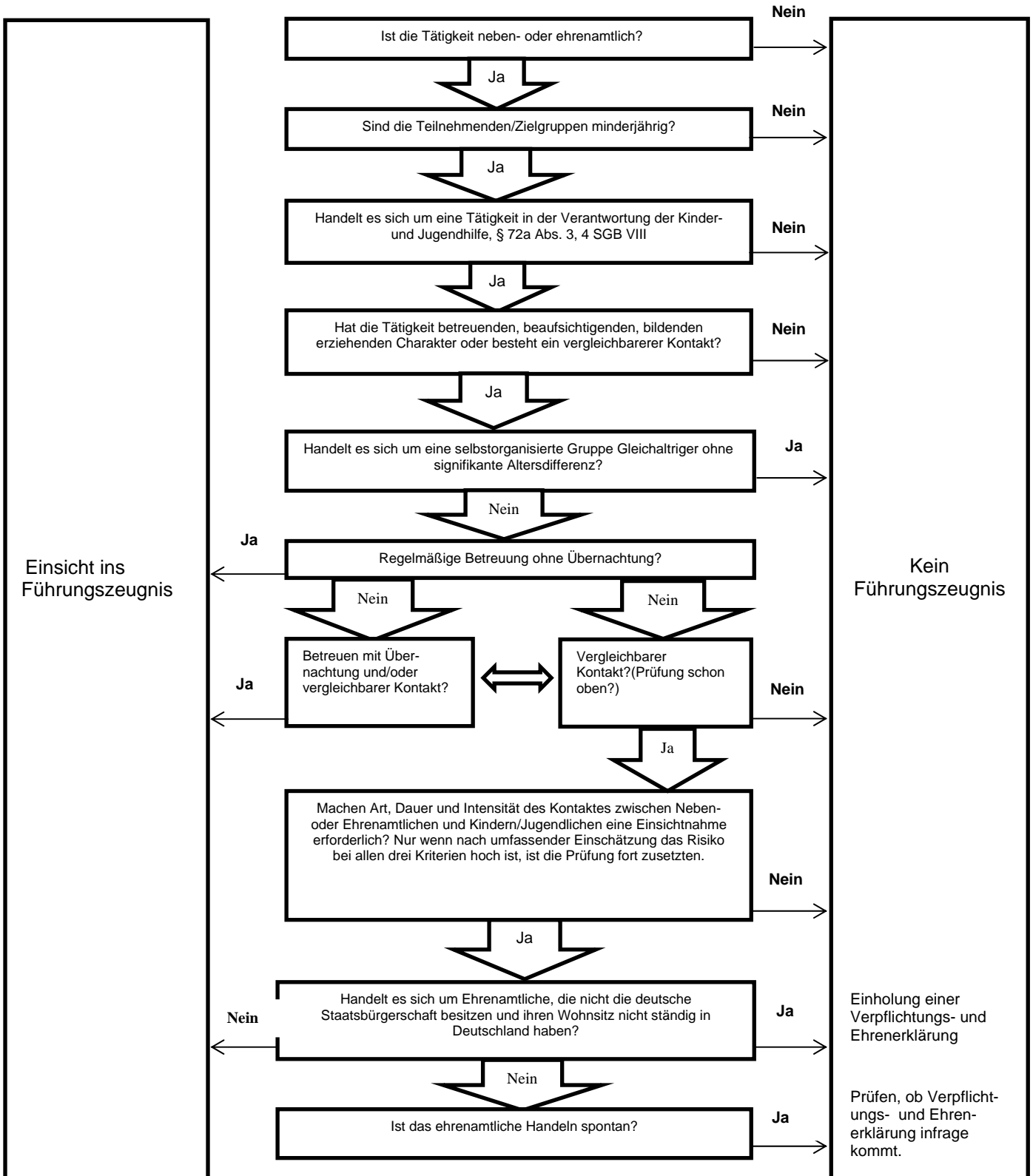
<b>Abschließende Einschätzung:</b>				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		Ja		nein

<b>Begründung:</b>

Anlage 4a

Muster in Anlehnung an Schema in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Führungszeugnissen bei neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe.

**Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72 a Abs. 3,4 SGB VIII**



1) Ist die Tätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich, gelten die Regeln des §72a Abs.1, 2 SGB VIII für Hauptamtliche.

2) Siehe Anlage 4 der Vereinbarung: Gefährdungspotential nach Art, Dauer und Intensität.

Anlage 4b

Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Die können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die im Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, Übungsleiter/innen bei Angeboten der Jugend(verbands)arbeit	Regelmäßige, dauerhafte Betreuung und Leitung des Kinder- und Jugendangebots in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, Übungsleiter/innen bei Angeboten der Jugend(verbands)arbeit	Ehrenamtlicher führt Tätigkeit alleine aus	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, Übungsleiter/innen bei Angeboten der Jugend(verbands)arbeit	Zugang der/des Ehrenamtlichen zu Umkleidekabinen und Duschräumen	Ja	Auf Grund der Zugangsmöglichkeit kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne Gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.

(Aus-) Hilfsgruppenleiter/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall reicht die Vorlage einer Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne Gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72- Stunden-Aktion, Karneval, Disko, etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

## **Selbstverpflichtungserklärung Gemäß § 72a SGB VIII**

Angaben zur erklärenden Person:

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich,

1. dass ich nicht wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und

2. dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) läuft bzw. anhängig ist.

Ich werde es unverzüglich mitteilen, wenn ein entsprechendes Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der erklärenden Person: \_\_\_\_\_

<p>Auf der Rückseite dieser Erklärung sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) mit ihren jeweiligen amtlichen Überschriften aufgelistet.</p>
---

## Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) mit den amtlichen Überschriften

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbedürftigen
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel



**Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner zum Kinderschutz  
im Landkreis Schwäbisch Hall gemäß § 72 a SGB VIII**

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartner:

**a.) Bei Fragen und Beratung rund um den Vereinbarungsabschluss nach  
§ 72 a Abs. 2,4 SGB VII:**

Landratsamt Schwäbisch Hall  
Jugendamt

Ansprechpartner: Dietmar Winter (Referent für Jugendarbeit)

Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 755-7568

E-Mail: [d.winter@LRASHA.de](mailto:d.winter@LRASHA.de)

Internet: [www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de)



**b.) Bei Fragen und Beratung rund um Qualifizierung und Prävention zum Thema  
Kinderschutz im Verein:**

Kreisjugendring Schwäbisch Hall e. V.

Ansprechpartner: Werner Benz (2. Vorsitzender)

Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 755-7288

E-Mail: [info@kjr-sha.de](mailto:info@kjr-sha.de)

Internet: [www.kjr-sha.de](http://www.kjr-sha.de)



2. Der freie Träger der Jugendhilfe (Verband / Verein) benennt folgende  
Ansprechpartner:

\_\_\_\_\_  
(Name des Vereins / Trägers)

\_\_\_\_\_  
(Verantwortliche Person)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel